

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/15467 –**

Durchsetzung von Einreise- und Aufenthaltsverboten

Vorbemerkung der Fragesteller

Ibrahim Miri, der als Oberhaupt eines kriminellen Clans gilt, wurde im Juli 2019 in den Libanon abgeschoben. Nach seiner Abschiebung wurde gegen ihn ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verhängt. Am 30. Oktober 2019 stellte Miri im Beisein seines Anwalts in der Bremer Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen neuen Asylantrag. Dies wirft die Frage auf, wie effektiv Einreise- und Aufenthaltsverbote in Deutschland durchgesetzt werden.

1. Gegen wie viele Personen wurde zwischen 2015 und 2019 ein Einreise- und Aufenthaltsverbot i. S. d. § 11 Absatz 1 AufenthG erlassen (bitte nach Jahren, Staatsangehörigkeit und Herkunftsländern aufschlüsseln)?

Wie viele der Betroffenen waren minderjährig?

Das Einreiseverbot nach § 11 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) kann erst seit Juni 2019 im Ausländerzentralregister (AZR) gespeichert werden, wobei eine flächendeckende Nacherfassung nicht durchgeführt wurde. Die im AZR erfassten und nachfolgend aufgeführten Angaben sind daher für die zurückliegenden Jahre nicht belastbar. Insgesamt war zum Stichtag 31. Oktober 2019 bei 12.699 Personen in insgesamt 13.266 Fällen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 1 AufenthG gespeichert. Die Aufgliederung nach Staatsangehörigkeit (Personen) und Jahren (Fälle) kann den folgenden Tabellen entnommen werden, wobei Angaben zu Herkunftsländern nicht erfasst werden:

Jahr	Anzahl Fälle
2015	61
2016	112
2017	220
2018	439
2019	12.434
Summe	13.266

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 13. Dezember 2019 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Afghanistan	505
Ägypten	61
Albanien	1.104
Algerien	660
Angola	40
Argentinien	6
Armenien	203
Aserbaidschan	126
Äthiopien	33
Australien	3
Bangladesch	60
Benin	12
Bolivien	1
Bosnien und Herzegowina	209
Brasilien	31
Burkina-Faso	7
Chile	19
China	100
Dominica	1
Dominikanische Republik	6
Dschibuti	5
Ecuador	1
Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)	29
Eritrea	194
Gabun	5
Gambia	213
Georgien	719
Ghana	132
Guatemala	1
Guinea	153
Guinea-Bissau	13
Indien	171
Indonesien	4
Irak	487
Iran	274
Israel	7
Jamaica	2
Jemen	5
Jordanien	14
Jugoslawien (ehemals)	40
Kambodscha	1
Kamerun	40
Kanada	4
Kap Verde	1
Kasachstan	18
Kenia	8
Kirgisistan	9
Kolumbien	20
Komoren	6
Kongo	4
Kongo, Dem. Republik	7
Korea (Republik)	4
Korea, Dem. Volksrepublik	1

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Kosovo	390
Kuba	11
Libanon	85
Liberia	6
Libyen	66
Madagaskar	5
Malawi	1
Malaysia	1
Mali	52
Marokko	475
Mauretanien	2
Mauritius	1
Nordmazedonien	378
Mexico	4
Moldau (Republik)	431
Mongolei	18
Montenegro	53
Myanmar	1
Nepal	4
Neuseeland	3
Nicaragua	1
Niger	12
Nigeria	610
Ohne Angabe	10
Pakistan	416
Paraguay	1
Personen aus den palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	11
Peru	6
Philippinen	5
Russische Föderation	403
Schweiz	3
Senegal	69
Serbien	855
Serbien (ehemals)	9
Serbien und Montenegro (ehemals)	8
Seychellen	1
Sierra Leone	12
Simbabwe	2
Somalia	213
Sonstige asiatische Staatsangehörigkeiten	3
Sri Lanka	29
Staatenlos	18
Südafrika	2
Sudan (ehemals)	1
Sudan (ohne Südsudan)	82
Südsudan	4
Syrien	218
Tadschikistan	29
Tansania	6
Thailand	36
Togo	16
Tschad	4

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Tunesien	237
Türkei	414
Turkmenistan	1
Uganda	4
Ukraine	836
Ungeklärt	87
Usbekistan	10
Venezuela	16
Vereinigte Arabische Emirate	1
Vereinigte Staaten von Amerika	11
Vietnam	163
Weißrussland	57
Zentralafrikanische Republik	1
Summe	12.699

Von den 12.699 Personen waren 1.212 zum Erteilungsdatum des zuletzt gespeicherten Sachverhaltes nach § 11 Absatz 1 AufenthG minderjährig.

2. In wie vielen Fällen sind nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen 2015 und 2019 Personen unerlaubt erneut nach Deutschland eingereist, obwohl ein Einreise- und Aufenthaltsverbot bestand (bitte nach Jahren und Herkunftsländern aufschlüsseln)?

Im AZR waren zum Stichtag 31. Oktober 2019 insgesamt 9.415 Personen (insgesamt 12.770 Fälle) gespeichert, die im Sinne der Fragestellung in den letzten fünf Jahren wieder eingereist waren und zum Zeitpunkt der Einreise ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot im Sinne der Antwort zu den Fragen 10, 11 und 12 gespeichert hatten (zu einer Person können mehrere Fälle vorliegen, z. B. bei Wechsel der zuständigen Behörde nach Wiedereinreise). Unbefristete Einreise- und Aufenthaltsverbote wurden nicht berücksichtigt, da hier nicht unterschieden werden kann, ob es sich um eine von der Ausländerbehörde genehmigte Einreise handelt. Die Aufschlüsselung nach Jahren und Herkunftsländern kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Jahr der Wiedereinreise	Anzahl Fälle
2015	2.450
2016	2.173
2017	2.828
2018	3.178
2019	2.141
Summe	12.770

Staatsangehörigkeit	Anzahl Fälle
Afghanistan	294
Albanien	773
Algerien	238
Angola	6
Argentinien	4
Armenien	147
Aserbaidschan	93
Bahrain	2
Bangladesch	9
Belgien	3

Staatsangehörigkeit	Anzahl Fälle
Benin	19
Bosnien und Herzegowina	351
Brasilien	6
Bulgarien	160
Burkina-Faso	23
Burundi	1
Chile	1
China	24
Dominikanische Republik	2
Dschibuti	4
Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)	66
Eritrea	328
Estland	10
Frankreich	20
Gabun	1
Gambia	165
Georgien	232
Ghana	71
Griechenland	27
Guinea	286
Guinea-Bissau	30
Indien	25
Irak	398
Iran	245
Italien	43
Jamaica	2
Jemen	12
Jordanien	16
Jugoslawien (ehemals)	48
Kamerun	57
Kasachstan	2
Kenia	4
Kirgisistan	6
Kolumbien	8
Kongo	2
Kongo, Dem. Republik	7
Korea (Republik)	2
Kosovo	603
Kroatien	62
Kuba	2
Lettland	53
Libanon	98
Liberia	12
Libyen	72
Litauen	153
Luxemburg	1
Madagaskar	7
Mali	62
Marokko	251
Mauretanien	12
Nordmazedonien	541
Mexico	1
Moldau (Republik)	123

Staatsangehörigkeit	Anzahl Fälle
Mongolei	24
Montenegro	92
Niederlande	32
Niger	34
Nigeria	297
Ohne Angabe	2
Pakistan	129
Personen aus den palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	3
Peru	10
Polen	667
Portugal	6
Ruanda	4
Rumänien	532
Russische Föderation	725
Saudi Arabien	1
Schweiz	2
Senegal	36
Serbien	1.464
Serbien (ehemals)	15
Serbien und Montenegro (ehemals)	33
Sierra Leone	21
Simbabwe	4
Slowakische Republik	97
Slowenien	2
Somalia	469
Sonstige afrikanische Staatsangehörigkeiten	1
Sonstige asiatische Staatsangehörigkeiten	11
Sonstige europäische Staatsangehörigkeiten	2
Sowjetunion (ehemals)	1
Spanien	14
Sri Lanka	10
Staatenlos	44
Sudan (ehemals)	2
Sudan (ohne Südsudan)	192
Syrien	394
Südsudan	2
Tadschikistan	53
Tansania	4
Thailand	7
Togo	17
Tschad	30
Tschechische Republik	159
Tunesien	92
Türkei	210
Uganda	2
Ukraine	142
Ungarn	61
Ungeklärt	101
Usbekistan	2
Venezuela	1
Vereinigte Staaten von Amerika	2
Vietnam	44

Staatsangehörigkeit	Anzahl Fälle
Weißrussland	9
Zentralafrikanische Republik	2
Ägypten	67
Äquatorialguinea	1
Äthiopien	63
Österreich	1
Summe	12.770

- a) In wie vielen Fällen haben die Personen erneut einen Asylantrag gestellt?

4.145 der in der Antwort zu Frage 2 genannten Personen (5.309 Fälle, zu einer Person können mehrere Asylanträge vorliegen) haben ausweislich des AZR nach der Wiedereinreise erneut einen Asylantrag gestellt, nachdem sie bereits im Sinne der Frage 2a) zuvor einen Asylantrag gestellt hatten. Die Aufschlüsselung nach Jahren und Staatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Jahr Asylantrag	Anzahl Fälle
2015	881
2016	760
2017	1.005
2018	1.501
2019	1.162
Summe	5.309

Staatsangehörigkeit	Anzahl Fälle
Afghanistan	140
Albanien	203
Algerien	86
Angola	2
Armenien	88
Aserbaidtschan	51
Bangladesch	3
Benin	7
Bosnien und Herzegowina	121
Bulgarien	2
Burkina-Faso	14
China	1
Dschibuti	3
Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)	33
Eritrea	228
Gambia	67
Georgien	50
Ghana	11
Guinea	172
Guinea-Bissau	26
Indien	9
Irak	245
Iran	153
Jamaica	2
Jemen	6
Jordanien	5
Jugoslawien (ehemals)	9

Staatsangehörigkeit	Anzahl Fälle
Kamerun	31
Kasachstan	1
Kenia	1
Kirgisistan	2
Kongo	1
Kongo, Dem. Republik	3
Kosovo	228
Kuba	2
Libanon	32
Liberia	3
Libyen	54
Madagaskar	7
Mali	29
Marokko	76
Mauretanien	13
Nordmazedonien	342
Moldau (Republik)	60
Mongolei	10
Montenegro	50
Niger	22
Nigeria	127
Pakistan	66
Personen aus den palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	1
Rumänien	2
Russische Föderation	473
Saudi Arabien	1
Senegal	14
Serbien	762
Serbien (ehemals)	6
Serbien und Montenegro (ehemals)	5
Sierra Leone	13
Simbabwe	1
Somalia	359
Sonstige afrikanische Staatsangehörigkeiten	1
Sonstige asiatische Staatsangehörigkeiten	4
Sowjetunion (ehemals)	1
Sri Lanka	1
Staatenlos	17
Sudan (ehemals)	2
Sudan (ohne Südsudan)	155
Syrien	214
Südsudan	3
Tadschikistan	28
Tansania	1
Togo	4
Tschad	20
Tschechische Republik	2
Tunesien	43
Türkei	61
Ukraine	82
Ungarn	2
Ungeklärt	49

Staatsangehörigkeit	Anzahl Fälle
Vietnam	3
Weißrussland	2
Zentralafrikanische Republik	3
Ägypten	33
Äthiopien	44
Summe	5.309

b) In wie vielen Fällen wurde dieser Asylantrag erneut abgelehnt?

Ausweislich des AZR wurde bei 1.673 der in der Antwort zu Frage 2a genannten Personen (2.520 Fälle, zu einer Person können mehrere Asylanträge vorliegen) der Asylantrag abgelehnt. Die Aufschlüsselung nach Jahren und Staatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Jahr Asylantrag	Anzahl Fälle
2015	248
2016	478
2017	630
2018	597
2019	567
Summe	2.520

Staatsangehörigkeit	Anzahl Fälle
Afghanistan	41
Albanien	161
Algerien	50
Armenien	25
Aserbaidshan	8
Bangladesch	2
Benin	1
Bosnien und Herzegowina	92
Burkina-Faso	2
Dschibuti	2
Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)	2
Eritrea	47
Gambia	11
Georgien	25
Ghana	6
Guinea	27
Guinea-Bissau	17
Indien	1
Irak	48
Iran	9
Jemen	1
Jugoslawien (ehemals)	9
Kamerun	11
Kasachstan	1
Kongo, Dem. Republik	2
Kosovo	182
Libanon	7
Libyen	4
Mali	4
Marokko	41
Mauretanien	2

Staatsangehörigkeit	Anzahl Fälle
Nordmazedonien	310
Moldau (Republik)	45
Mongolei	3
Montenegro	53
Niger	12
Nigeria	21
Pakistan	11
Rumänien	1
Russische Föderation	137
Senegal	5
Serbien	720
Serbien (ehemals)	8
Serbien und Montenegro (ehemals)	2
Sierra Leone	2
Somalia	105
Sonstige afrikanische Staatsangehörigkeiten	1
Sonstige asiatische Staatsangehörigkeiten	2
Staatenlos	2
Sudan (ohne Südsudan)	24
Syrien	63
Südsudan	1
Tadschikistan	3
Togo	1
Tschad	9
Tunesien	18
Türkei	18
Ukraine	66
Ungeklärt	14
Vietnam	2
Weißrussland	1
Zentralafrikanische Republik	1
Ägypten	9
Äthiopien	9
Summe	2.520

- c) In wie vielen Fällen wurden die Personen erneut in ihren Herkunftsstaat zurückgeführt?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor. Angaben im Sinne der Frage werden im AZR nicht erfasst.

3. Wie viele der in Frage 2 genannten Personen wurden zwischen 2015 und 2019 außerhalb des Schengenraums zurückgeführt?

Wie viele waren es innerhalb des Schengenraums (bitte nach Jahren, Herkunftsstaaten und Zielland der Rückführung aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

4. Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung an den Außengrenzen des Schengenraums wegen eines deutschen Einreise- und Aufenthaltsverbots zwischen 2015 und 2019 abgewiesen (bitte nach Jahren, Staatsangehörigkeit und Herkunftsländern aufschlüsseln)?

Die Bundespolizei hat im Zeitraum von Januar 2015 bis Oktober 2019 insgesamt 598 Personen zurückgewiesen, gegen die zum Zeitpunkt der Feststellung ein Einreise-/Aufenthaltsverbot im nationalen Verzeichnis bestand. Weitere Angaben können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

2015			
Abflug-/Abfahrtland	Anzahl	Staatsang.	Anzahl
Türkei	17	Türkei	8
Nordmazedonien	10	Nordmazedonien	8
Serbien	5	Albanien	7
USA	4	Russische Föderation	4
Weißrussland	3	Irak	3
Kosovo	3	Montenegro	2
Albanien	2	Bosnien-Herzegowina	2
Ghana	1	Serbien	2
Israel	1	Afghanistan	2
Bosnien-Herzegowina	1	China	2
Tunesien	1	USA	2
Brasilien	1	Korea, Republik	2
Vereinigte Arabische Emirate	1	Libanon	2
Libanon	1	Tunesien	1
Korea, Republik	1	Kosovo	1
China	1	Israel	1
Russische Föderation	1	Chile	1
Großbritannien	1	Aserbaidtschan	1
Gesamt	55	Eritrea	1
		Ghana	1
		Ukraine	1
		Ungarn	1
		Gesamt	55

2016			
Abflug-/Abfahrtland	Anzahl	Staatsang.	Anzahl
Nordmazedonien	20	Albanien	42
Kosovo	16	Nordmazedonien	11
Albanien	14	Serbien	12
Türkei	11	Türkei	3
Serbien	9	Libanon	2
USA	2	Afghanistan	2
Libanon	2	Brasilien	2
Brasilien	2	USA	2
Bosnien-Herzegowina	2	Myanmar	1
Panama	2	Italien	1
Kroatien	2	Pakistan	1
Oman	1	Syrien	1
Argentinien	1	Ägypten	1
Ägypten	1	Bosnien-Herzegowina	1
Bulgarien	1	Niederlande	1
Kanada	1	Chile	1
Jamaika	1	Kolumbien	1
Großbritannien	1	Georgien	1
Gesamt	89	Venezuela	1
		Kosovo	1
		Kroatien	1
		Gesamt	89

2017			
Abflug-/Abfahrtland	Anzahl	Staatsang.	Anzahl
Nordmazedonien	42	Albanien	43
Serbien	28	Nordmazedonien	34
Türkei	20	Serbien	25
Kosovo	15	Bosnien-Herzegowina	13
Bosnien-Herzegowina	11	Montenegro	3
Albanien	7	Georgien	3
Kroatien	3	Türkei	2
Montenegro	3	USA	2
USA	2	Afghanistan	2
Russische Föderation	2	Niederlande	1
Marokko	2	Marokko	1
Bulgarien	2	Syrien	2
Ukraine	1	Brasilien	1
China	1	Moldau	1
Gesamt	139	Bulgarien	2
		Rumänien	1
		China	1
		Kongo	1
		Vietnam	1
		Gesamt	139

2018			
Abflug-/Abfahrtland	Anzahl	Staatsang.	Anzahl
Nordmazedonien	52	Albanien	44
Kosovo	26	Nordmazedonien	41
Serbien	25	Serbien	31
Türkei	13	Georgien	13
Bosnien-Herzegowina	12	Bosnien-Herzegowina	10
Georgien	11	Montenegro	4
Montenegro	8	Moldau	4
Rumänien	5	Ukraine	3
Ukraine	4	Rumänien	3
Großbritannien	4	Israel	2
Albanien	3	Türkei	2
Moldau	3	Syrien	2
Libanon	2	USA	2
Bulgarien	2	Nigeria	2
Russische Föderation	2	Russische Föderation	2
Marokko	2	Kosovo	2
Vereinigte Arabische Emirate	1	Pakistan	1
Thailand	1	Ägypten	1
Panama	1	Irak	1
Ägypten	1	Libyen	1
Tunesien	1	Venezuela	1
Irland	1	Marokko	1
USA	1	Australien	1
Jordanien	1	Bulgarien	1
Nigeria	1	Iran	1
Gesamt	183	China	1
		Brasilien	1
		Costa Rica	1
		Libanon	1
		Gambia	1
		Kuwait	1
		Afghanistan	1
		Gesamt	183

Januar bis Oktober 2019			
Abflug-/Abfahrtland	Anzahl	Staatsang.	Anzahl
Serbien	27	Albanien	37
Nordmazedonien	21	Serbien	29
Kosovo	20	Nordmazedonien	18
Türkei	11	Bosnien-Herzegowina	7
Georgien	8	Georgien	7
Albanien	7	Ukraine	5
Montenegro	7	Rumänien	4
Bosnien-Herzegowina	6	Türkei	3
Rumänien	6	Moldau	3
Ukraine	5	Marokko	2
Marokko	2	Kosovo	2
Bulgarien	2	Aserbajdschan	2
Russische Föderation	2	Russische Föderation	1
Moldau	2	Kanada	1
Irak	1	Syrien	1
USA	1	Bulgarien	1
Dominikanische Rep.	1	Afghanistan	1
Indien	1	Montenegro	1
Kolumbien	1	Brasilien	1
Trinidad und Tobago	1	Niederlande	1
Gesamt	132	Trinidad und Tobago	1
		Kolumbien	1
		Indien	1
		Irak	1
		Pakistan	1
		Gesamt	132

5. Gegen wie viele Personen wurde zwischen 2015 und 2019 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen § 95 Absatz 1 Nummer 3 und wegen des Verstoßes gegen § 95 Absatz 2 Nummer 1 AufenthG eingeleitet (bitte für beide Vorschriften getrennt aufschlüsseln)?

In wie vielen Fällen gab es eine Verurteilung wegen des Verstoßes gegen § 95 Absatz 1 Nummer 3 und wegen des Verstoßes gegen § 95 Absatz 2 Nummer 1 AufenthG?

Die Bundespolizei hat im Zeitraum von Januar 2015 bis Oktober 2019 insgesamt 534.522 Delikte gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 AufenthG festgestellt. Eine Erfassung von Delikten nach § 95 Absatz 2 Nummer 1 AufenthG erfolgt erst seit dem Jahr 2019. Im Zeitraum von Januar bis Oktober 2019 wurden durch die Bundespolizei insgesamt 2.306 Delikte gemäß § 95 Absatz 2 Nummer 1 AufenthG festgestellt. Zur Frage nach der Zahl von Verurteilungen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. Sind aus Sicht der Bundesregierung die bisherigen gesetzlichen Regelungen zur Durchsetzung des § 11 Absatz 1 AufenthG ausreichend?

Die Bundesregierung prüft kontinuierlich, ob gesetzliche Änderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht angezeigt sind. Die Prüfung von Optimierung- und Verbesserungsmöglichkeiten in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen des Asyl- und Aufenthaltsrechts ist eine Daueraufgabe und erfolgt auch anlässlich der vorliegenden Fallgestaltung.

7. In wie vielen Fällen wurden zwischen 2015 und 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung Betretenserlaubnisse nach § 11 Absatz 8 AufenthG erteilt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

In wie vielen Fällen unterblieb eine fristgemäße Wiederausreise?

Das Aufenthaltsgesetz wird nach Artikel 83 des Grundgesetzes von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Der Bundesregierung liegen entsprechend der Fragestellung keine Erkenntnisse vor.

8. In wie vielen Fällen wurden zwischen 2015 und 2019 Einreise- und Aufenthaltsverbote i. S. d. § 11 Absatz 1 AufenthG von den Gerichten wieder aufgehoben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
9. In wie vielen Fällen wurde zwischen 2015 und 2019 die Frist eines Einreise- und Aufenthaltsverbots aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach § 11 Absatz 4 AufenthG verlängert (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

10. In wie vielen Fällen zwischen 2015 und 2019 betrug die Frist eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt mehr als zehn Jahre (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
11. In wie vielen und in welchen Fällen konkret zwischen 2015 und 2019 betrug eine Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach Kenntnis der Bundesregierung 20 Jahre (bitte nach Jahren und Grund des jeweiligen Erlasses aufschlüsseln)?

Die Fragen 10 und 11 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum Stichtag 31. Oktober 2019 waren im AZR 125.334 Personen erfasst, bei denen zwischen 2015 und 2019 befristete Einreise- und Aufenthaltsverbote erteilt wurden. Weitere Differenzierungen der insgesamt 137.286 befristeten Fälle (hierbei können Personen mehrmals vorkommen) können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Frist in Jahren	weniger als 10 Jahre	zwischen 10 und 19 Jahren	20 Jahre und mehr	Anzahl Fälle
Zurückgeschoben, befristet	8.432	7	28	8.467
Abschiebung vollzogen, Wirkung befristet	80.259	504	2.639	83.402
Ausweisungsverfügung, befristet, sofort vollziehbar	3.359	375	3.191	6.925
Ausweisungsverfügung, Wirkung befristet, unanfechtbar	4.282	291	10.435	15.008
Ausweisungsverfügung, befristet, noch nicht vollziehbar	719	145	2.684	3.548
Abgeschoben nach § 71 Abs. 3 Nr. 1a und 1b AufenthG, befristet	1.485	1	4	1.490
Abschiebung vollzogen aufgrund einer Ausweisungsverfügung der ABH nach § 11 Abs. 1 und 2 AufenthG wegen Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung	3.047	236	4	3.287
§ 6 Abs. 1 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) unanfechtbar – befristet	7.623	300	4.064	11.987
§ 6 Abs. 1 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) sofort vollziehbar – befristet	832	82	1.112	2.026
§ 6 Abs. 1 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) sofort vollziehbar – befristet	100	9	167	276
§ 6 Abs. 1 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) noch nicht vollziehbar – befristet	55	1	487	543
§ 2 Abs. 7 FreizügG/EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt/ Wiedereinreiseverbot) unanfechtbar – befristet	30	2	79	111
§ 2 Abs. 7 FreizügG/EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt/ Wiedereinreiseverbot) sofort vollziehbar – befristet	34	4	49	87
§ 2 Abs. 7 FreizügG/EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt/ Wiedereinreiseverbot) noch nicht voll- ziehbar – befristet	14	2	113	129
Summe	110.271	1.959	25.056	137.286

Anzahl Fälle	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
weniger als 10 Jahre	18.400	22.349	21.706	22.521	25.295	110.271
zwischen 10 und 19 Jahren	203	265	363	371	757	1.959
20 Jahre und mehr	659	2.824	5.101	5.173	11.299	25.056
Summe	19.262	25.438	27.170	28.065	37.351	137.286

12. In wie vielen und in welchen Fällen konkret zwischen 2015 und 2019 wurde nach Kenntnis der Bundesregierung ein unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot erlassen (bitte nach Jahren und Grund des jeweiligen Erlasses aufschlüsseln)?

Zum Stichtag 31. Oktober 2019 waren im AZR 5.936 Personen erfasst, bei denen zwischen 2015 und 2019 unbefristete Einreise- und Aufenthaltsverbote erteilt wurden. Weitere Differenzierungen der insgesamt 6.086 Fälle (hierbei können Personen mehrmals vorkommen) können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Anzahl Speichersachverhalte	Anzahl Fälle
Abgeschoben nach § 71 Abs. 3 Nr. 1a und 1b AufenthG, unbefristet	26
Abschiebung vollzogen aufgrund einer Ausweisungsverfügung der ABH	620
Abschiebung vollzogen, Wirkung unbefristet	4.006
Ausweisungsverfügung, Wirkung unbefristet, unanfechtbar	535
Ausweisungsverfügung, unbefristet, noch nicht vollziehbar	222
Ausweisungsverfügung, unbefristet, sofort vollziehbar	422
Zurückgeschoben, unbefristet	152
§ 6 Abs. 1 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) noch nicht vollziehbar – unbefristet	22
§ 6 Abs. 1 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) sofort vollziehbar – unbefristet	10
§ 6 Abs. 1 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) unanfechtbar – unbefristet	71
Summe	6.086

Jahr	Anzahl Fälle
2015	3.388
2016	917
2017	582
2018	592
2019	607
Summe	6.086

13. In wie vielen Fällen zwischen 2015 und 2019 wurde nach Kenntnis der Bundesregierung von der Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 6 AufenthG abgesehen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

14. In wie vielen Fällen zwischen 2015 und 2019 wurde nach Kenntnis der Bundesregierung ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 7 AufenthG angeordnet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Speichersachverhalte nach § 11 Absatz 7 AufenthG werden nach Ablauf der Frist aus dem AZR gelöscht und können im Nachhinein nicht mehr ermittelt werden. Ausweislich des AZR zum Stichtag 31. Oktober 2019 wurden in den Jahren 2015 bis 2019 bei 21.206 Personen mit insgesamt in 21.252 Fällen (Personen können mehrmals vorkommen) Einreise- und Aufenthaltsverbote nach § 11 Absatz 7 AufenthG erteilt, deren Frist zum genannten Stichtag noch nicht abgelaufen war. Die Aufschlüsselung nach Jahren kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahre	Anzahl Fälle
2015	663
2016	7.635
2017	6.471
2018	3.191
2019	3.292
Summe	21.252

15. In wie vielen der in Frage 14 genannten Fälle betrug die angeordnete Frist nach Kenntnis der Bundesregierung
- ein Jahr,
 - drei Jahre,
 - mehr als drei Jahre?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Anzahl Fälle	1 Jahr und weniger	Mehr als 1 Jahr bis 3 Jahre	mehr als 3 Jahre	Summe
nach § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 AufenthG nach wiederholt abgelehntem Asylfolge- oder zweitantrag angeordnet am ...	249	184	1.837	2.270
nach § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 AufenthG bei bestandskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehntem Asylantrag nach § 29a Abs. 1 AsylG angeordnet am ...	1.048	511	17.423	18.982
Summe	1.297	695	19.260	21.252

16. In wie vielen Fällen zwischen 2015 und 2019 wurde es nach Kenntnis der Bundesregierung einem Ausländer, für den ein Einreise- und Aufenthaltsverbot galt, ausnahmsweise erlaubt, das Bundesgebiet zu betreten (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine statistischen Erkenntnisse vor.

17. Wie viele Personen haben zwischen 2015 und 2019 einen Asylantrag in Deutschland gestellt, obwohl ein Einreise- und Aufenthaltsverbot in einem anderen Schengenstaat gegen sie bestand?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

18. Da nach Auskunft der Bundesregierung an der deutsch-österreichischen Grenze seit August 2018 34 Ausländer abgewiesen wurden (vgl. www.utschlandfunk.de/dublin-vertrag-34-fluechtlinge-von-deutsch.1939.de.html?drn:news_id=1066334), stellt sich die Frage, wie viele dieser abgewiesenen Ausländer nach Kenntnis der Bundesregierung nach der erfolgten Abweisung – möglicherweise über eine andere Grenze – erneut nach Deutschland eingereist sind?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die Feststellung in Satz 1 der Frage auf Personen bezieht, die im Rahmen der vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Landgrenze festgestellt wurden und die auf Grundlage der Verwaltungsabsprache des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat mit dem griechischen Migrationsministerium über die Zurückweisung von Schutzsuchenden, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen und einen EURODAC-Treffer der Kategorie 1 in Griechenland aufweisen, unmittelbar nach Griechenland zurückgewiesen wurden. Wie viele von diesen Personen möglicherweise erneut nach Deutschland eingereist sind, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

